

Satzung des Fördervereins Zoo Neuwied e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein Zoo Neuwied e.V.
- (2) Sitz des Vereines ist Neuwied.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Tier-schutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Zoo Neuwied gGmbH mit dem Sitz in Neuwied, welche den Betrieb des Zoo Neuwied zum Gegenstand hat. Zum Zweck des Vereins und der gGmbH gehören die Erhaltung, Vermehrung und der Schutz von bedrohten Tierarten unter Berücksichtigung des Washingtoner Artenschutzabkommens. Er und die gGmbH haben die Aufgabe, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit des Tiergartens zu erhöhen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau dieser Einrichtung durch das Errichten von Tierhäusern, Gehegen oder die Beschaffung neuer Tiere zu fördern.
- (2) Der Verein will seine Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:
 - a) durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
 - b) durch die Förderung des weiteren Ausbaues des Tiergartens,
 - c) durch Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbei-träge),
 - d) durch Unterhaltung und Förderung der gGmbH, wozu insbesondere auch die Übernahme von Verlusten gehört,
 - e) durch Verpachtung und Unterverpachtung des Betriebsgrundbesitzes, der Bauten und sons-tigen Wirtschaftsgüter des Zoo Neuwied an die gGmbH.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-günstigt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und 18 Jahre.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Sollte es Bedenken zur Aufnahme geben, entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht natürlichen Personen die schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) bei juristischen Personen im Falle ihres Konkurses oder ihrer Auflösung,
 - d) durch freiwilligen Austritt,
 - e) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Geht die Anzeige verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu bezahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird dem Mitglied mit dem 2. Mahnschreiben mitgeteilt. Eine nachträgliche Beitragszahlung macht die Streichung rückgängig. Ferner kann ein Mitglied, wenn es gegen weitere Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich einzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuladen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses unzulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder sonstigen Leistungen erstattet.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Zwecks Deckung der Ausgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbetrag fest, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 05.01. fällig und ist bis spätestens 01.03. auf das Vereinskonto zu überweisen. Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein Spendenquittungen aus.

§ 6 Vermittlung

- (1) Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (3) Über die Anlage des Vermögens und die Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Neuwied, der Vorstands- und Vereinsvorsitzender ist,
 - b) einem weiteren Mitglied des Stadtvorstandes, der stellvertretender Vorstands- und Vereinsvorsitzender ist,
 - c) dem Schatzmeister,

- d) dem Geschäftsführer,
- e) 3 weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstands- und Vereinsvorsitzende ist ein geborenes Mitglied. Der stellvertretende Vorstands- und Vereinsvorsitzende wird vom Stadtvorstand berufen.
- (3) Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen ist er durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuladen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Kommt der Vorsitzende oder sein Vertreter dem nicht nach, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auf Kosten des Vereins die Ladung vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden oder die des Schatzmeisters und des Geschäftsführers werden im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verhindert ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Beirat

- (1) Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vereinsvorstand.
 - a) Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Beirat kraft Amtes an.
 - c) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll insgesamt 12 Personen nicht überschreiten.

- (2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt auf die Dauer von jeweils fünf Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter des Fördervereins.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, und zwar mindestens einmal im Jahr und sonst bei Bedarf.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes im Aufbau, Organisation des Zoos und Beschaffung der finanziellen Mittel zu dessen Unterhaltung.
 - b) Begründung und Unterhaltung von Kontakten zu Persönlichkeiten und Einrichtungen, welche die Planung und Unterhaltung des Vereins fördern.
- (5) Der Beirat kann für einzelne Aufgaben Arbeitskreise gründen:
 - a) Die Angehörigen und Vorsitzenden solcher Arbeitskreise werden vom Beirat gewählt.
 - b) Die Koordinierung der Aufgaben des Beirates und seiner Arbeitskreise obliegt dem Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit - unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen - einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist bei Anträgen gemäß § 12 bis zur Eröffnung der Sitzung zu ergänzen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 12 Anträge der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt wird.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Haushalt, wozu insbesondere auch die Übernahme von Verlusten der gGmbH gehört
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages,
 - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie im Jahresvoranschlag und im Haushalt nicht enthalten sind und über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein,
 - g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 7 hinaus,
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben und sorgfältig in den Vereinsorganen aufzubewahren.
- (2) Die Vereinsmitglieder können diese Beschlüsse jederzeit einsehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, Liquidator des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.